

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Albig vom 30. Mai 2011**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Albig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Albig folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.07.2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig vom 09.07.2002**

##### **I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen**

###### **1. Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

- a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 600,00 €
- b) für den Fall, dass bei der Nutzung einer gemischten Grabstätte (§ 13a der Friedhofssatzung) bei einer späteren Beisetzung die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreitet, wird zur Wahrung der Ruhezeit für jedes volle Jahr zusätzlich 1/15 der Gebühr nach Nr. 1 erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 300,00 €

###### **2. Wahlgrabstätten**

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle und je Belegung bzw. je Bestattung/Beisetzung 700,00 €
- b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen und Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit wird für jedes volle Jahr 1/30 der maßgebenden Gebühr nach Nr. 1 erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle und je Belegung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit 120,00 €

## **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber (§ 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung)                 | 145,00 €uro |
| 2. Urnengräber im gemischten Grab (§ 13a der Friedhofssatzung)     | 75,00 €uro  |
| 3. Urnenreihengräber (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung)            | 75,00 €uro  |
| 4. Wahlgräber (§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) je Bestattung     | 145,00 €uro |
| 5. Urnengräber in Wahlgräber (§ 15 Abs. 1 c) der Friedhofssatzung) | 75,00 €uro  |

## **III. Ausgraben und Umbettungen von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| <b>IV. Benutzung der Trauerhalle</b> | 150,00 €uro |
|--------------------------------------|-------------|

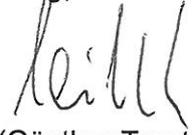
## **V. Sonstige Gebühren**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Zulassungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung   | 50,00 €uro  |
| 2. Zulassungsgenehmigung einer Grababdeckplatte  | 35,00 €uro  |
| 3. Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung.<br>Für die Aufstellung der bei der Beerdigung üblichen Holzkreuze wird keine Gebühr erhoben | 35,00 €uro  |
| 4. Abräumen eines Grabes je Grabstelle   | 150,00 €uro |

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Albig, den 30. Mai 2011

  
(Günther Trautwein)  
Ortsbürgermeister

